

Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Neulußheim vom 25. April 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Jugendhilfegesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 25. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Neulußheim betreibt die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule.
- (2) Der Betrieb und die Betreuung richten sich grundsätzlich nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, der gültigen Betriebserlaubnis und den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Im Rahmen aller Bestimmungen dieser Satzung werden der Bürgermeister und die Leitung der Einrichtung ermächtigt, pädagogische Konzepte und Benutzungsordnungen für die Einrichtung oder für Teilbereiche zu bestimmen. Die Mitbestimmungsrechte der Eltern/Sorgeberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung hat die Aufgabe, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Familie zu unterstützen. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes im grundschulpflichtigen Alter durch Erziehung, Bildung und Betreuung fördern und den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes dienen.
- (2) Sie ermöglicht Alleinerziehenden und Elternteilen, einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich dadurch Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung erfolgt über die Leitung der Einrichtung.
- (2) Für die Aufnahme ist ein Aufnahmeantrag mit allen erforderlichen Daten auszufüllen, von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben und rechtzeitig der Leitung der Einrichtung vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Aufnahme ist immer abhängig von der Betriebserlaubnis und den jeweiligen Aufnahmekapazitäten. Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 4 Besuch der Einrichtung/Teileinrichtung/Betreuungsarten

- (1) Im Interesse des Kindes soll die gewählte Einrichtung regelmäßig genutzt werden.
- (2) Es können die Betreuungsarten (Absätze 2 a bis 2 f) gemäß **Anlage 1** dieser Satzung an der Grundschule gewählt werden.
- (3) Bei der Betreuungsart Hort an der Schule (Abs. 2 b) ist das Mittagessen (Abs. 2 f) verpflichtender Bestandteil der Betreuung und ist zusätzlich anzumelden.
- (4) Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten kann nicht gewährleistet werden.
- (5) Weitere organisatorische Maßnahmen werden durch Benutzungsordnungen geregelt (§ 1 Absatz 3).

§ 5 Betreuungsbeginn; Ausnahmen

(1) Die Betreuung der Kinder beginnt in der Regel mit dem 01. September des Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Die Einrichtung ist ganzjährig, mit Ausnahme der Zeit zwischen dem Ende der Weihnachtsfeiertage (26. Dezember) und dem Dreikönigstag (06. Januar), geöffnet. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(2) Die Sorgeberechtigten der Kinder die den Hort besuchen sind jedoch verpflichtet, ihr Kind für mindestens zwei zusammenhängende Wochen (Pfingst- oder Sommerferien) aus der Einrichtung zu nehmen. Der genaue Zeitraum ist der Leitung der Einrichtung bis Ende Januar jeden Jahres mitzuteilen.

(3) Die unterschiedlichen Betreuungsarten und Betreuungszeiten ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(4) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder auch Teilbereiche der Betreuung aus unterschiedlichen Gründen in Absprache mit dem Träger der Einrichtung ergeben. Die betroffenen Sorgeberechtigten werden darüber umgehend unterrichtet.

§ 6 Aufsichtspflichten

(1) Die Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Sorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Übernahme beauftragten Person. Sollte das Kind nicht abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

(3) Haben Sorgeberechtigte schriftlich erklärt, dass ihr Kind alleine zu der Einrichtung bzw. nach Hause gehen darf, endet deren Aufsichtspflicht in den Räumen der Einrichtung und beginnt mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge usw.) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Kündigung/Vertragsende

(1) Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Benutzungsgebühren/Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der kommunalen Ü 6-Kinderbetreuung Benutzungsgebühren. Für die Bereitstellung von Verpflegung (Mittagessen) werden gesonderte Gebühren erhoben. Gebühren die für eine monatliche Leistung erhoben werden, sind für jeden Monat im Jahr zu entrichten. Die übrigen Gebühren für die jeweils angegebenen Zeiträume.

§ 9 Gebührenmaßstab/Gebührenpflicht/Fälligkeit/Gebührenschildner

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der gesamten Betriebskosten Benutzungsgebühren. Die Gebühren richten sich ausschließlich nach der gewählten Betreuungsart (§ 4). Die Benutzung der Einrichtung beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes. Dabei ist der tatsächliche Besuch der Einrichtung grundsätzlich nicht maßgebend, da der Platz in der Einrichtung mit der Anmeldung belegt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Erlass der Benutzungsgebühren gestellt werden.

(2) Die Verpflegung der Kinder ist grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Gemeinde bietet jedoch unabhängig von der Betreuungsart Verpflegung in Form eines Mittagessens an.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Monats in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wurde. Im Falle der Ferienbetreuung beginnt die Gebührenpflicht mit der Anmeldung. Die Festsetzung erfolgt durch einen Bescheid.

(4) Die Gebühren sind zum ersten eines Monats fällig. Im Falle der Ferienbetreuung werden die Gebühren am ersten Betreuungstag fällig.

(5) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Betreuungsarten und sonstigen Leistungen gemäß **Anlage 2** dieser Satzung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule vom 22. März 2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 25. April 2013



Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule vom 25. April 2013

Betreuungsarten der kommunalen Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule:

Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (§ 4 Abs. 2 a)	Betreuungszeit
Betreuung der Grundschul Kinder durch nicht pädagogisches Personal (Ansprechpartner und Vertrauensperson) sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; kein Unterricht; keine Betreuung bei Unterrichtsausfall	7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsschluss bis 13.30 Uhr
Hort an der Schule inkl. Kernzeitbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 b)	Betreuungszeit
Betreuung der Kinder durch nicht pädagogisches und pädagogisches Personal Bildungs- und Erziehungsangebote durch fachlich geschultes pädagogisches Personal, unter Rücksichtnahme der unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und kulturellen Gegebenheiten; sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Kontaktpflege zu Eltern und Lehrer; Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Ferienbetreuung; gemeinschaftliches Mittagessen (nicht Bestandteil der Betreuungsart); kein Unterricht; keine Betreuung bei Unterrichtsausfall	Unterrichtszeit 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn/nach Unterrichtsschluss bis 17 Uhr; Ferienzeit 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Ausnahme: Zeit nach dem 26.12. bis zum 06.01. jährlich und 2 Wochen in den Pfingst- oder Sommerferien)
Hausaufgabenbetreuung (§ 4 Abs. 2 c)	Betreuungszeit
Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Betreuung durch nicht pädagogisches Personal in Absprache mit Eltern und Lehrkräften	an 3 Wochentagen jeweils 1,5 Stunden
Hausaufgabenbetreuung intensiv (§ 4 Abs. 2 d)	Betreuungszeit
Hausaufgabenbetreuung (keine Nachhilfe); Betreuung durch nicht pädagogisches Personal in Absprache mit Eltern und Lehrkräften; Intensive Betreuung mit weniger als 5 Schulkindern	an 3 Wochentagen jeweils 3 Stunden
Ferienbetreuung (§ 4 Abs. 2 e)	Betreuungszeit
Fasching-, - Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferienbetreuung (in den Sommerferien nur 3 Wochen zur Auswahl) sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Mittagessen (§ 4 Abs. 2 f)	Betreuungszeit
gemeinschaftliches Mittagessen; täglich/Monat; tageweise	13.15 bis 13.30 Uhr

Anlage 2

zur Satzung über die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule vom 25. April 2013

Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Ü 6-Kinderbetreuung an der Grundschule:

Kernzeit im Rahmen der verlässlichen Grundschule (§ 4 Absatz 2 a)	pro Monat
für das 1. Kind einer Familie	37 EUR
für das 2. Kind einer Familie	25 EUR
je weiteres Kind einer Familie	gebührenfrei

Hort an der Schule (§ 4 Absatz 2 b)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	140 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	84 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	210 EUR

Hausaufgabenbetreuung (§ 4 Absatz 2 c)	pro Monat
je Kind	gebührenfrei

Hausaufgabenbetreuung intensiv (§ 4 Absatz 2 d)	pro Monat
je Kind	gebührenfrei

Ferienbetreuung (§ 4 Absatz 2 e)	pro Woche
je Kind (4 Tage Betreuung in einer Woche)	32 EUR
je Kind (5 Tage Betreuung in einer Woche)	40 EUR

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 f)	pro Monat	pro Tag
Mittagessen	70 EUR	3,50 EUR

Beschluss:

1. Satzungsgemäße Bekanntmachung im Amtsblatt „Lußheimer Nachrichten“ der Gemeinde Neulußheim Nr. 19 vom 08. Mai 2013
2. An das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Kommunalrechtsamt - 69115 Heidelberg gem. § 4 GemO
3. An das Steueramt - hier zur Kenntnis und Beachtung
4. An die Gemeindekasse - hier zur Kenntnis und Beachtung
5. An das Rechnungsamt - hier zur Kenntnis und Beachtung
6. An die Ü 6-Kinderbetreuung - hier zur Kenntnis und Beachtung
7. Zur Sammlung des Ortsrechts



Gunther Hoffmann
Bürgermeister